

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Kirchenmusik A, M.Mus.
Hochschule:	Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
Standort:	Stuttgart
Datum:	26.06.2025
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkVO)
2. Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkVO)
3. Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss die Prozessbeschreibungen um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitern. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung datenschutzlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Behandlung

I. Auflagen

I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 37, steht: "Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in den Masterstudiengängen der HMDK Stuttgart sind in § 7 der Immatrikulationssatzung definiert. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes."

Die Immatrikulationssatzung (Stand: 19. April 2023) der HMDK lag den eingereichten Unterlagen nicht bei, konnte jedoch online (<https://www.hmdk-stuttgart.de/fileadmin/downloads/Immatrikulationssatzung/Immatrikulationssatzung/Immatrikulationssatzung.pdf>, Zugriff am 17.01.2025) abgerufen werden. Unter § 7 Abs. 1 der Immatrikulationssatzung der HMDK Stuttgart steht: "Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studiengang oder einem Weiterbildungs-Studiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes." und weiter unter Abs. 2: "... Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Master-Studiengänge bzw. Weiterbildungsstudiengänge sind in der Anlage zu dieser Satzung definiert." Der Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationssatzung lag vor und definiert die Inhalte der Aufnahmeprüfung.

In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kirchenmusik A" steht unter § 3: "(1) Zu einem Master-Studium Kirchenmusik A kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Kirchenmusik-B-Studiums (Diplom oder Bachelor) an einer deutschen

Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes erbringt. (2) Das Nähere regelt die Immatrikulationssatzung in der jeweils gültigen Fassung." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO ist festgelegt, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO steht jedoch: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) *kann* [Herv. AR] bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden."

Die in § 8 Abs. 2 StAkkrVO festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen, d.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf 360 ECTS-Leistungspunkte zu planen. Die Hochschule hat dies im vorliegenden Fall des konsekutiven künstlerischen Masterstudiengangs "Kirchenmusik" (B.Mus./M. Mus.) getan.

Entscheidet die Hochschule, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 StAkkrVO) Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS-Leistungspunkte") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart überprüft dies bereits anhand einer Aufnahmeprüfung. Das entsprechende Verfahren wird in der Immatrikulationssatzung beschrieben.

Die Hochschule muss jedoch festlegen, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss - wie bereits erwähnt - in der Immatrikulationssatzung oder an anderer geeigneter Stelle verbindlich verankert werden.

Durch das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs (hier die Aufnahmeprüfung) im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen haben auch Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten, bei entsprechender Qualifikation, im Einzelfall eine rechtlich abgesicherte Grundlage, dass sie, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-

Leistungspunkte erreicht werden, ihren Masterabschluss im vorliegenden Studiengang erreichen.

Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 StAkkrVO sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage, da er hier ein auflagenrelevantes Monitum erkennt.

Auflage 2 (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO, Workloaderhebungen)

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 86 steht: "Eine systematische Workload-Erhebung findet aktuell nicht statt, die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte wird aber lt. Aussage der Hochschule in den zuständigen Gremien (z.B. Studienkommission) fortlaufend diskutiert."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass keine Evaluationsordnung o.ä. eingereicht wurde. In der Satzung zur Qualitätssicherung der HMDK vom 13.12.2023 (https://www.hmdk-stuttgart.de/fileadmin/downloads/Rektorat/HMDK_Satzung_Qualitaetssicherung.pdf, Zugriff am 20.01.2025), die online abgerufen werden kann, steht unter § 4 Abs. 5: "Die Evaluationsbögen enthalten insbesondere Fragen über (Evaluations-/Bewertungskriterien): [...] c) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studentinnen und Studenten in der betreffenden Lehrveranstaltung". Die Musterevaluationsbögen bilden, wie auf Seite 84 im Akkreditierungsbericht angemerkt, jedoch keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage Musterfragebögen).

Notwendig ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 StAkkrVO und § 8 StAkkrVO Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige modulbezogene Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. § 12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO bedarf auch der konkreten Erfassung des aufgewendeten Arbeitsaufwandes, um dem Ziel der Überprüfung und der gegebenenfalls notwendigen Anpassung gerecht werden zu können.

Auflage 3 (§ 14 StAkkrVO, Qualitätsmanagementsystem)

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) wird bei der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf Seite 96 ausgeführt: "Es werden lt. Selbstbericht keine normativen Absolventenbefragungen durchgeführt."

Im Akkreditierungsbericht, Seite 43, steht: "Das systematische Studiengangsmonitorung [sic!] und damit verbundene strukturelle Maßnahmen erscheinen dagegen ausbaufähig." und das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: "Die Gutachtenden empfehlen, verbindliche Fristen für die Evaluation festzuschreiben. Die Gutachtenden empfehlen, die Dokumentation der beruflichen Entwicklung der Absolvent:innen stärker zu systematisieren und mindestens um das Abschlussjahr zu ergänzen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 97ff.)

In ihrer Stellungnahme vom 02.08.2024 äußert die Hochschule zu den beiden Empfehlungen: "Der Abstimmungsprozess mit den Dekanaten ist im Gange, die Fristen fürs Wintersemester 2024/25 sind festgelegt. Es ist auch im Interesse der Hochschulleitung, hier zu dauerhaften Routinen zu kommen. [...] Die Hochschule wird dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des Datenschutzes umsetzen."

Der Akkreditierungsrat erkennt die Absichten der Hochschule an. Allerdings geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, dass die Hochschule aktuell über regelhaft und nachhaltig organisierte Prozesse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung (inklusive der Rückmeldung von Ergebnissen) verfügt.

Gem. § 14 Satz 1 StAkkVO sind die Absolventinnen und Absolventen in das kontinuierliche Monitoring einzubeziehen. Und weiter: "Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert." Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu entgegen der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter eine Auflage.

Auflage 4 (§ 15 StAkkVO, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 102-103, steht: "Die Gutachter:innen konnten sich in den Gesprächen im Rahmen der Begehung, insbesondere im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass die HMDK Stuttgart bemüht ist, die Gleichstellung an der Hochschule zu fördern und allen Studierenden bei Bedarf einen angemessenen Nachteilsausgleich zu ermöglichen. Insbesondere die im Selbstbericht genannten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind nicht in einer Satzung festgeschrieben, sondern können individuell beantragt werden. Die Gutachter:innen konnten sich glaubhaft davon überzeugen, dass die Hochschulleitung und die in der Sache beauftragten Personen im Sinne der Studierenden um sinnvolle Lösungen bemüht sind."

Das Gutachtergremium gibt auf Seite 103 im Akkreditierungsbericht folgende Empfehlung: "Die Gutachter:innen empfehlen dringend, Regelungen zum Nachteilsausgleich strukturell zu verankern, ohne dabei individuell mögliche Spielräume einzuschränken."

In der Begründung zu § 15 StAkkVO steht: "Zur Wahrung der Chancengleichheit ist es unverzichtbar, dass die Hochschule über nachhaltige und umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und dass diese auch in den einzelnen Studiengängen umgesetzt werden. § 15 legt daher fest, dass dies in der Begutachtung zu überprüfen ist."

Der Akkreditierungsrat begrüßt die offensichtlich gelebte Kultur an der Hochschule, allen Studierenden bei Bedarf einen angemessenen Nachteilsausgleich zu ermöglichen. Dennoch muss diese Möglichkeit rechtlich und damit nachhaltig abgesichert werden und an entsprechender Stelle verankert werden.

B. Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Aufgabe 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)".

Die Hochschule legt im Rahmen ihrer Stellungnahme dar, dass die HMDK die bereits etablierte und verbreitete Praxis, Bewerberinnen und Bewerber, die mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten an die Hochschule kommen, ins 7. Fachsemester des Bachelor Musik eingestuft werden, zum Regelfall machen wird. So wird sichergestellt, dass alle Master-Studierenden 360 ECTS-Leistungspunkte zum Abschluss erworben haben.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Ankündigung der Hochschule und bewertet dies auch als eine der möglichen Lösungsvarianten. Dennoch möchte der Akkreditierungsrat betonen, dass die Hochschule, dies an geeigneter Stelle verbindlich verankern muss. Deshalb hält der Akkreditierungsrat an der Auflage fest und spricht diese aus.

Auflage 2 (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO, Workloaderhebungen)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)".

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme dargelegt, dass sie die Fragebögen zum Einzelunterricht, zu Gruppenunterrichten sowie zu Seminar- und Lehrveranstaltungen um eine systematische Workload-Erhebung ergänzen wird. Dies ist bisher jedoch noch nicht umgesetzt worden, weswegen die avisierte Auflage ausgesprochen wird.

Auflage 3 (§ 14 StAkkrVO, Qualitätsmanagementsystem)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)".

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme dargelegt, dass sie regelmäßig an einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durchgeführten Absolvent*innen-Befragung teilnehmen. Entsprechende Ergebnisse der Befragung wurden vorgelegt. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Stellungnahme.

Die Hochschule plant die Satzung zur Qualitätssicherung um eine entsprechende Passage zu

erweitern. Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dahingehend an und erteilt diese.

Auflage 4 (§ 15 StAkkVO, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss das Recht auf Nachteilsausgleich strukturell verankern. (§ 15 StAkkVO)".

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Satzung zur Gleichstellung derzeit überarbeitet und die neue Fassung die Hinweise des Akkreditierungsrats berücksichtigen wird. Dies kann jedoch frühestens ab Sommer 2025 umgesetzt werden, wenn das Justizariat wieder besetzt sein wird. Die Hochschule hat zudem Unterlagen nachgereicht, die die neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich darstellen und die am 25.06.2025 im Senat der HMDK (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) Stuttgart für sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden sollen.

Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum zur strukturellen Verankerung des Nachteilsausgleiches auf dieser Basis als behoben und spricht die vorgesehene Auflage nicht aus.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

